

Abstimmung vom 23.5.1875

# Kein Gemeindestimmrecht für Aufenthalter: Erster konservativer Referen- dumserfolg

**Abgelehnt: Bundesgesetz über die politische  
Stimmberechtigung der Schweizer Bürger**

Yvan Rielle

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Rielle, Yvan (2010): Kein Gemeindestimmrecht für Aufenthalter: Erster konservativer Referendumserfolg. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 38–40.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Die Bundesverfassung von 1848 gewährleistet allen Schweizer Bürgern, die sich in einem anderen als in ihrem Heimatkanton niederlassen, dass sie ihr Stimm- und Wahlrecht sowohl für eidgenössische als auch für kantonale Angelegenheiten auch in ihrem neuen Wohnsitzkanton ausüben können. Schweizer Bürger also, die in einen anderen Kanton umziehen und sich dort rechtmässig niederlassen, verlieren ihr Stimmrecht in Bundes- und Kantonsangelegenheiten nicht, nur weil ihr neuer Wohnsitzkanton nicht auch ihr Heimatkanton ist. Das bedeutet allerdings nicht, dass sie im neuen Kanton automatisch stimmberechtigt sind, wenn sie es auch in ihrem alten waren, denn: Es sind allein die Kantone, die festlegen, unter welchen Bedingungen Schweizer Bürger vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen werden können. Dabei reichen die Gründe von Geisteskrankheit, strafrechtlicher Verurteilung oder Konkurs bis hin zu Sittenlosigkeit oder Bettelei (Poledna 2007) und sind von Kanton zu Kanton verschieden. Für den Bund von besonderer Bedeutung ist dabei, dass sich auch die Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten nach den Vorgaben des jeweiligen Wohnsitzkantons bestimmt. Das heisst: Schweizer Bürger, die nach dem Recht ihres Wohnsitzkantons vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, können nicht nur in kantonalen Angelegenheiten nicht stimmen, sondern auch an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen nicht teilnehmen.

Die Verfassung von 1874 weitet diese Stimmrechtsgarantie für Niedergelassene aus. Sie gewährleistet ihnen im neuen Wohnsitzkanton zusätzlich das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten, und: Sie überträgt dem Bund die Möglichkeit, den Kantonen die Gründe für den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht künftig gesetzlich vorzugeben und damit das Stimm- und Wahlrecht für die ganze Schweiz zu vereinheitlichen. Nicht mehr die Kantone sollen die entsprechenden Kriterien festlegen, sondern der Bund für alle Kantone eine einheitliche Regelung schaffen können.

Nach der Verfassungsabstimmung von 1874 unternimmt der Bundesrat einen ersten Versuch zu einer solchen Rechtsvereinheitlichung und legt am 2. Oktober 1874 den Entwurf für ein Gesetz vor, das erstens ein für alle Schweizer Bürger einheitliches Stimmrecht in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten einführt. Zweitens sieht der Entwurf die Beseitigung aller bisherigen kantonalen und kommunalen Stimmrechtsbeschränkungen vor. Einzig der Ausschluss infolge strafgerichtlicher Verurteilung oder Bevormundung, bleibt zulässig. Und drittens erstreckt der Bundesrat diese Ausweitung des Stimmrechts über die kantonsfremden Niedergelassenen hinaus auch auf die gesetzlich nicht näher umschriebenen Aufenthalter, und zwar auch in Gemeindeangelegenheiten – dies in der Überzeugung, dass die Schweizer «alle insgesamt ein volles und gesundes Gemeindeleben als die Wurzel eines gedeihlichen und freien Staatslebens» betrachten würden, wie der Bundesrat in seiner Botschaft schreibt (BBl 1874 III 38). Diesen Aufenthaltern will der

Entwurf jedoch erst nach Ablauf eines Jahres das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten gewähren – im Unterschied zu den Niedergelassenen, die schon nach drei Monaten stimmberechtigt sind – um die «beweglichen Elemente» (ebd.: 38) der Bevölkerung auszu-schliessen.

Diese Ausdehnung des Stimmrechts auf Aufenthalter, die künftig auch in den Gemeinden wählen und abstimmen sollen dürfen, weckt den Widerstand der Konservativen aller Couleur sowie der welschen Föderalisten gegen die Vorlage. Die eidgenössischen Räte halten an der Vorlage des Bundesrates fest und erweitern als Entgegenkommen an die Konservativen lediglich noch die Liste der Ausschlussgründe. Der Nationalrat stimmt dem Gesetz am 24. Oktober 1874 deutlich mit 60 gegen 19 Stimmen zu, der Ständerat hingegen nur äusserst knapp mit 17 gegen 17 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten. Allerdings ergreift der protestantisch-konservative Eidgenössische Verein bzw. sein in Basel beheimatetes Presseorgan – die Allgemeine Schweizer Zeitung – das Referendum gegen die Stimmrechtsvorlage, das in der Folge «von den Welschen mit Beifall aufgenommen und von den Katholisch-Konservativen kräftig unterstützt» (Neidhart 1970: 68) und im Sommer 1875 mit über 108 000 Unterschriften eingereicht wird.

## GEGENSTAND

Zur Abstimmung steht ein Bundesgesetz, das allen Niedergelassenen und Aufenthalttern in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten das volle Stimmrecht gewährleisten will. Niedergelassene sollen das Stimmrecht sowohl für Kantons- als auch für Gemeindeangelegenheiten nach einer Wartefrist von höchstens drei Monaten erhalten, für Aufenthalter soll die Wartezeit auf Gemeindeebene sechs Monate betragen. Zudem soll mit dem Gesetz die Liste der Gründe, die die Kantone für den Ausschluss vom Stimmrecht geltend machen können, vereinheitlicht werden. Sie umfasst noch die strafrechtliche Verurteilung und den selbstverschuldeten Konkurs sowie die «Bevormundung durch Verschwendung, Geisteskrankheit oder Blödsinn» und die «dauernde, durch liederlichen Lebenswandel herbeigeführte Almosengenössigkeit» (BBI 1875 I 9).

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Das Hauptargument der breiten Allianz von Gegnern, die sowohl die Katholisch-Konservativen, den protestantisch-konservativen Eidgenössischen Verein und Liberal-Konservative umfasst als auch Welsche, Föderalisten und Bündner und Berner Bauern einschliesst (Neidhart 1970: 69), richtet sich in erster Linie gegen die Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts auf die Aufenthalter. Sie werfen den Verfechtern der Vorlage erstens vor, mit der fehlenden Abgrenzung zwischen Niedergelassenen und Aufenthalttern die Verfassung zu verletzen, die eine solche Unterscheidung in Art. 47 verlange. Zweitens stören sie sich daran, dass diese Aufenthalter künftig auch in Gemeindeangelegenheiten stimmen und wählen können sollen. Sie fürchten ihre vermehrte Einflussnahme, denn

«[e]ine Menge von flottierenden Elementen, welche in den Städten und verkehrsreichen Ortschaften massenhaft ab- und zuströmen, erhält die Macht, der angemessenen Einwohnerschaft das Gesetz zu machen und in den Gemeindehaushalt hinein zu regieren, ohne irgendeine Verantwortlichkeit für die daherigen Folgen mitzutragen» (Leimgruber 1980: 98). «Wo soll es hinkommen mit der Solidarität der Gemeinden, mit dem Ehrgefühl der Bürger», fragen die konservativen Gegner rhetorisch (Vaterland 14.5.1875), «wenn Falliten, Zahlungsabschläger, Leute, die Frau und Kinder auf die Gemeinde schicken und ihren Erwerb verprassen, neben dem Bürger stimmen können, der für sie Steuern muss oder den sie um das Seinige gebracht haben?».

Auf der Seite der Befürworter stehen Radikale und Liberale sowie der Grütliverein. Sie argumentieren, das Gesetz sei nur die logische Folge aus allgemein demokratischen Grundsätzen und ein «wesentlicher Fortschritt [...], der vielen bisher bestandenen Ungerechtigkeiten abhilft», so die NZZ am 14.5.1875. «Dem Bürger und dem Nichtbürger, dem Reichen und dem Armen sollen die gleichen politischen Ehrenrechte zukommen», wirbt sie, «ein Postulat, das in einer Republik keiner Vertheidigung mehr bedürfen sollte.» Die Befürworter versuchen die Gegner der Vorlage in ihrer Angst vor dem neuen Recht für die Aufenthalter zu beruhigen. Man mache sich «in gewissen Kreisen eine ganz falsche Vorstellung von der Klasse der Aufenthalter. Das Gros dieser Klasse bilden ehrenwerte Arbeiter und Arbeiterfamilien, welche ihren bürgerlichen Pflichten nachkommen [...] und die bei längerem Aufenthalte ganz das gleiche Interesse an den Gemeindeverhältnissen bezeigen, wie die Niedergelassenen» (Bund 17.5.1875).

## ERGEBNIS

Die Mehrheit der Stimmenden ist aber anderer Meinung und lehnt die Gesetzesvorlage bei einem Jastimmenanteil von 49,4% äusserst knapp ab. Nicht einmal 5000 Stimmen trennen das Nein- vom Ja-lager und lassen ein eigentliches Zufallsergebnis vermuten. Gegen den Entwurf stimmen hauptsächlich die katholischen Kantone und die Bergkantone, während die grossen Städtkantone die Vorlage mit grosser Mehrheit annehmen. Am meisten Zustimmung findet sie in den Kantonen Zürich, Thurgau und Schaffhausen, wo über 70% der Stimmenden ein Ja in die Urne legen. Eine eigentliche Abfuhr erfährt das geplante Gesetz dagegen in Uri, wo sich nur 7,3% dafür aussprechen, sowie in Obwalden, Nidwalden und im Wallis, wo der Jastimmenanteil nur knapp über 10% liegt.

## QUELLEN

BBI 1874 III 34; BBI 1875 I 8. NZZ vom 14.5.1875; Bund vom 17.5.1875; Vaterland vom 14.5.1875. Keller 1875; von Segesser 1875. Funk 1925: 26–28; His 1938: 520–523; Kölz 2004: 629–630; Neidhart 1970; Leimgruber 1980; Poledna 2007; Rinderknecht 1949; Stadler 1996.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).